



Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schrevenborn für die Gemeinde Schönkirchen

I. Festsetzung der Grundsteuern in der Gemeinde Schönkirchen für das Kalenderjahr 2024

Da die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 noch nicht in Kraft getreten ist, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuern zunächst auf der Grundlage der bisher geltenden Hebesätze. Im Falle von Hebesatzänderungen wird darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Änderungsveranlagung zum 01.01.2024 erfolgt.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag sich seit der letzten Bescheid-Erteilung nicht verändert hat, wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer ist gemäß § 28 Grundsteuergesetz wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November je zu einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2., Nr. 3. oder Nr. 4. Anwendung finden.
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
3. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
4. Am 01. Juli in einem Jahresbetrag, sofern ein entsprechender Antrag bis spätestens zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt wird.

Bei Neufestsetzungen oder Änderungen der Grundsteuermessbeträge ergehen Abgabenveranlagungsbescheide oder Abgabenänderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

II. Geltung der Bescheide über die Hundesteuern und deren Fälligkeiten für das Kalenderjahr 2024

In den in vorherigen Kalenderjahren zugestellten Abgabenbescheiden wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Abgaben auch für Folgejahre Gültigkeit haben, bis ein neuer Abgabenbescheid erteilt wird.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird bestimmt, dass die Hundesteuern in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2024 gelten, sofern nicht aufgrund von Änderungen neue Bescheide zu erlassen sind.

Die Hundesteuern werden aufgrund der Satzungen der Gemeinde Schönkirchen erhoben und sind solange zu den bekannten Fälligkeitsterminen zu entrichten, die sich aus dem zuletzt zugestellten Abgabenbescheid ergeben, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgabenfestsetzung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe beim **Amt Schrevenborn, Die Amtsdirektorin, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf**, einzulegen.

Heikendorf, 05. Dezember 2023

Amt Schrevenborn

Die Amtsdirektorin

gez. Bohrer

Zusätzliche Hinweise:

Zahlungsarten

Sofern Sie eine Abrufermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Steuern und Gebühren automatisch zum Tage der Fälligkeit. Ansonsten sind Zahlungen ausschließlich an das Amt Schrevenborn auf eines der nachstehend aufgeführten Bankkonten zu leisten:

Förde Sparkasse IBAN: DE38210501700100214444 BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG IBAN: DE59210900070059900008 BIC: GENODEF1KIL

Steuerpflicht bei Eigentumswechsel

Gemäß § 9 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt (Stichtagsprinzip).

Das bedeutet bei einem Eigentümerwechsel im laufenden Kalenderjahr, dass der Verkäufer bis zum Ende des Jahres steuerpflichtig bleibt.

Eine Umschreibung auf den neuen Eigentümer zum 01.01. des Folgejahres erfolgt erst nach Erhalt des Messbescheides vom Finanzamt.